



FREUNDKREIS KULTURSPICHER WÜRZBURG E.V.

Satzung

Freundeskreis Kulturspeicher Würzburg e.V.

in der Fassung vom 17.01.2002 einschließlich Änderungen vom 10.04.2008, 04.03.2010 und 28.07.2016

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Name des Vereins ist „Freundeskreis Kulturspeicher Würzburg e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Würzburg
3. Als Gerichtsstand gilt Würzburg

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins „Freundeskreis Kulturspeicher Würzburg e.V.“ ist die Förderung vorwiegend der jüngeren Kunst und der Kultur in der Stadt Würzburg, insbesondere des „Museums im Kulturspeicher“.
2. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch
 - Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen (z.B. Vorträge, auswärtige Ausstellungsbesuche)
 - Ideelle und materielle Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Würzburg als Träger des Museums im Kulturspeicher. Dies erfolgt insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und/oder durch Sachzuwendungen sowie organisatorische Zusammenarbeit mit der Leitung des Museums.
3. Der Verein „Freundeskreis Kulturspeicher Würzburg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Natürliche Personen können ordentliche und fördernde Mitglieder werden, juristische Personen nur fördernde.

4. Alle Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung und können an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand gesetzten Bedingungen teilnehmen.
5. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod (bei juristischen Personen oder Personenzusammenschlüssen durch Auflösung),
2. durch schriftliche Austrittserklärung mit Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
3. durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
4. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins werden u.a. durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Fördernde Mitglieder leisten zusätzlich Jahresspenden von mindestens drei Jahresbeiträgen.
4. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Forum
4. Die Jungen Freunde

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr, möglichst im Frühjahr, soll der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht darauf beschlussfähig ist, wie viele Mitglieder erschienen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - nimmt den Bericht des Vorstands über seine Arbeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins entgegen
 - nimmt den vom Vorstand genehmigten Jahresabschluss, den Bericht des Forums sowie den Kassenprüfungsbericht entgegen
 - beschließt über die Entlastung des Vorstands
 - wählt den Vorstand
 - wählt das Forum per Blockwahl nach vorheriger Abfrage der Mitglieder, ob mit der Blockwahl Einverständnis besteht.
 - wählt den/die Kassenprüfer jährlich nach Vorlage der Kassenprüfung
 - setzt den Mitgliedsbeitrag und die Fälligkeit fest
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder oder 5 Mitglieder des Forums oder 1/10 dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung zur Sitzung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
6. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu 2 Stellvertretern, Schriftführer/in und dem Kassenwart.
2. Der Gesamtvorstand kann eine/n Geschäftsführer/in auch gegen Entgelt bestellen, der/die bestimmte Geschäfte auf Weisung des/r Vorsitzenden ausführt.
3. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

5. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstand, des Forums und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Das Forum

1. Der Verein bildet ein Forum aus höchstens 40 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Forums werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Forums können in der jährlichen Mitgliederversammlung auch während der Wahlperiode auf deren restliche Laufzeit hinzu gewählt werden. Der/die Vorsitzende des Vereins ist auch Vorsitzender/r des Forums, seine Stellvertreter/innen sind stellvertretende Vorsitzende des Forums. Der/die Leiter/in des „Museums im Kulturspeicher“ sowie seine/ihre Stellvertreter/in sind Mitglieder kraft Amtes, desgleichen der / die Sprecher/in der Jungen Freunde sowie sein/e /ihr/e Stellvertreter/in.
3. Das Forum ist das Organ, dem im Einzelnen die Initiative und die wesentliche Arbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks obliegt. Es unterstützt die Arbeit des „Museums im Kulturspeicher“ und organisiert andere kunstfördernde Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks (vgl. § 2, Abs. 1 und 2).
4. Für diese Tätigkeiten stellt der Vereinsvorstand dem Forum nach Absprache einen Finanzrahmen aus Vereinsmitteln zur Verfügung. Über die Ausgaben ist der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
5. Das Forum wird regelmäßig von der Leitung des Museums im Kulturspeicher über dessen Aktivitäten und Planungen unterrichtet.
6. Bei Abstimmungen entscheidet das Forum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Das Forum soll jährlich mindestens dreimal tagen und wird von seinem/r Vorsitzenden/r einberufen. Es muss außerdem einberufen werden, wenn zwei Vorstandmitglieder oder ein Drittel der Forumsmitglieder dies verlangen.
8. Über die Sitzungen des Forums ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 a „Die Jungen Freunde“

1. „Die Jungen Freunde“ bilden eine Untergruppe des Vereins. Sie steht allen Vereinsmitgliedern im Alter von 18 bis 30 Jahren offen. Der Beitritt zu den „Jungen Freunden“ erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mitglieder der „Jungen Freunde“ zahlen den für Studenten geltenden Mitgliedsbeitrag. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Zugehörigkeit zu den „Jungen Freunden“.
2. Ziel der „Jungen Freunde“ ist es, unter Berücksichtigung der generellen Zielsetzung des Vereins, das Interesse junger Menschen für Kunst und die Beschäftigung mit ihr zu fördern.
3. Die „Jungen Freunde“ wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher / eine Sprecherin und dessen / deren Stellvertreter/in. Der Sprecher / die Sprecherin beruft die Zusammenkünfte der „Jungen Freunde“ ein und koordiniert

ihre Aktivitäten. Der Sprecher / die Sprecherin und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in sind kraft Amtes Mitglieder des Forums.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für das „Museum im Kulturspeicher“ zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Würzburg, den 28.07.2016

Dr. Gert Fricke
Vorsitzender

Freundeskreis Kulturspeicher Würzburg e.V. c/o Kulturspeicher
Veitshöchheimer Straße 5, 97080 Würzburg
Telefon 0931/74977, Fax 0931/77270
Mail: info@freundeskreis-kulturspeicher.de
Vereinsregisternr. 1963

Bankverbindung: HypoVereinsbank Würzburg (BLZ 790 200 76) Konto Nr. 304550210